

07U

Studienplan

Diplomstudium
Darstellende Kunst

(geänderte Fassung gültig ab 01. Oktober 2007)

zuletzt geändert mit Beschluss der Studienkommission vom 1. Juni 2007,
genehmigt in der Sitzung des Senats vom 19. Juni 2007

§ 1 Qualifikationsprofil für das Diplomstudium Darstellende Kunst

1) Die Tätigkeit von Absolventinnen/Absolventen des Studiums Darstellende Kunst besteht vor allem darin,

- Texte verschiedener Art analytisch-kritisch zu erfassen
- die szenische Fantasie zu aktivieren
- Kunstprozesse zu erkennen und sie zur Wirklichkeit und Gegenwart in Beziehung zu setzen
- den gesamten Körper als Ausdrucksinstrument einzusetzen
- komplexe, in sich schlüssige Charaktere zu erschaffen
- eine Gedächtnisleistung zu erbringen, die nicht nur auf große Textfülle, sondern auch auf eine Vielzahl von verabredeten Spielsituationen ausgerichtet ist
- das erarbeitete Kunstergebnis jederzeit in der erzielten Qualität zu reproduzieren
- das schöpferische Subjekt in ein Ensemble einzugliedern
- das schauspielerische Können in Beziehung zum Publikum einzusetzen

2) Die Absolventinnen/Absolventen sind dementsprechend nach Abschluss ihres Studiums vor allem in folgenden Bereichen tätig:

- als Darstellerinnen/Darsteller an Staatstheatern, Städtischen Bühnen, Privattheatern, Landesbühnen, in der freien Theaterszene
- als Filmschaffende in Spielfilmen, TV-Filmen/Serien
- als Sprecherinnen/Sprecher im Hörfunk in Hörspielen, Features, Dokumentationen, Nachrichtenübermittlung, im Synchron- und Werbebereich
- als Moderatorinnen/Moderatoren
- im Bereich Kunstmanagement (Theaterleitung) und Regie
- als Pädagoginnen/Pädagogen in den entsprechenden Fachgebieten an Universitäten, Hochschulen, Akademien
- selbständig im privaten Bereich, in Schulungen als Beraterinnen/Berater der freien Wirtschaft

3) Ziel des Studiums Darstellende Kunst ist die Vermittlung spieltechnischer Fähigkeiten (Sprechen, Körpergestaltung, Gesang) und psycho-technischer Methoden (Übungen zur Konzentration, Sensibilisierung und zu schauspielerischer Fantasie) zur Heranbildung selbstbewusster künstlerischer Persönlichkeiten mit individuellen Ausdrucksmöglichkeiten.

4) Das in der Zulassungsprüfung erkannte Gestaltungspotential wird im gezielten Einzel- und Gruppenunterricht - auch vor der Kamera und vor dem Mikrofon - kontinuierlich erweitert und differenziert. Eigenständig erarbeitete Rollen fördern die künstlerische Selbständigkeit. Ergänzend dazu haben die Studierenden sich methodische Kompetenzen zur schlüssigen Stück- und Rollenanalyse anzueignen.

5) Der Erwerb profunder Kenntnisse theaterhistorischer Entwicklungen sowie das Vertraut- machen mit den wichtigsten Epochen der dramatischen Weltliteratur und ihrer verschiedenen Dramaturgien bilden einen weiteren Ausbildungsschwerpunkt.

6) Die Möglichkeit, frühzeitig auch außerhalb des universitären Lehrbetriebes praktische Erfahrungen am Theater und in Filmprojekten zu sammeln, wird pädagogisch sinnvoll unterstützt. Die intensive Förderung kommunikativer Interaktion durch die Arbeit im Ensemble ist als immanenter Bestandteil der Schauspielkunst selbstverständlich.

7) Den Studierenden soll durch das Erlangen der Bühnenreife ermöglicht werden, ihre Talente und erworbenen Kenntnisse in wechselnden Medialbereichen und in der sich ständig verändernden Theaterrealität professionell anzuwenden.

§ 2 Gliederung des Studiums

1) Das Diplomstudium "Darstellende Kunst" an der Universität für Musik und Darstellende Kunst in Graz umfasst 8 Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt umfasst die Semester 1 und 2
2. Studienabschnitt umfasst die Semester 3 bis 8

2). Dramatischer Unterricht, Körperlicher Ausdruck und Sprachgestaltung gelten als zentrale künstlerische Pflichtfächer. Als wissenschaftliche Pflichtfächer gelten Dramaturgie, Theater- und Literaturgeschichte, als künstlerisch-wissenschaftliches Fach gilt Stück- und Rollenanalyse 1 und 2. Didaktisch aufbauende Pflichtfächer sind in der vom Studienplan vorgegebenen Abfolge zu absolvieren. Alle Pflichtfächer sind aufbauende Fächer.

3) Die freien Wahlfächer werden für bestimmte Studienabschnitte empfohlen. Die Studierenden können die freien Wahlfächer frei aus dem Angebot aller anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen wählen. Die Absolvierung von mindestens 3 verschiedenen Fächern mit insgesamt 20 ECTS – Credits muss nachgewiesen werden. .

4) Am Ende des ersten Studienabschnitts findet die 1. Diplomprüfung in den zentralen künstlerischen Fächern statt.

Sie besteht aus zwei Teilprüfungen, deren Ergebnisse am Ende des 1. Studienabschnitts kommissionell beurteilt werden.

1. Teilprüfung am Ende des ersten Semesters:

Inhalte aus den im 1. Semester abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die im einzelnen zu Beginn des 1. Semesters von mit diesen Lehrveranstaltungen betrauten Lehrkräften zusammen mit dem Prüfungssenat für Diplomprüfungen festgelegt werden.

2. Teilprüfung am Ende des zweiten Semesters:

Zwei szenische Arbeiten des 2. Semesters mit 1 oder 2 Partnern oder Partnerinnen von jeweils 10 bis 20 Minuten Länge, in denen Aufbau und Änderungen im Verhalten einer Figur schauspielerisch sichtbar nachvollzogen werden und beurteilbar sein sollten.

Beide Teilprüfungen werden kommissionell beurteilt.

5) Das Studium wird mit der vollständigen Absolvierung der 2. Diplomprüfung abgeschlossen und berechtigt zur Führung des akademischen Titels Magistra/Magister der Künste ("Mag. art.").

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1) Den einzelnen Lehrveranstaltungen sind ECTS (European Credit Transfer System) – Credits zugewiesen. Die Credits beschreiben die von den Studierenden zu erbringende durchschnittliche Arbeitsleistung und gestatten im Falle eines Universitätswechsels einen internationalen Vergleich. Pro Semester werden durchschnittlich 30 Credits vergeben. Insgesamt sind 240 Credits nachzuweisen. Die hohe Kontaktzeit erklärt sich aus der Spezifik der Kunst des Schauspielers, nämlich dass der sie ausübende Mensch Produzent und Kunstwerk (Instrument) in einem ist. Die objektive Selbstwahrnehmung ist nur sehr eingeschränkt möglich und der Kontrollbedarf hoch.

a) Auf die zentralen künstlerischen Fächer entfallen 77,5 ECTS – Credits (1. Studienabschnitt 32,0) auf die Pflichtfächer 142,5 (1. Studienabschnitt 28,0)

b) Aus der Gesamtzahl von 35 Credits für die empfohlenen freien Wahlfächer müssen 20 Credits, davon 4 Credits im ersten und 16 Credits im 2. zweiten Studienabschnitt, erbracht werden

c) Der Diplomarbeit werden 20 ECTS – Credits zuerkannt.

d) Praktika (Mitwirkung in Aufführungen des Schauspielhauses) u. a. werden mit mindestens 4 ECTS – Credits bewertet, die Hauptproduktion mit 12 ECTS – Credits..

2) Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist während des ganzen Studiums in den zentralen künstlerischen Fächern ein Wechsel in der personellen Betreuung der Lehrangebote anzustreben – unter Berücksichtigung des Rechts der Studierenden auf Wahl des Lehrers/ der Lehrerin.

3) Die Hauptproduktion, thematische oder institutsübergreifende Projekte, die zur öffentlichen Aufführung bestimmt sind und einen hohen organisatorischen und materiellen Aufwand bedeuten, tragen für die Studierenden als „Übungen und Projekte zur Rollengestaltung“ obligatorischen Charakter.

4) Pflichtexkursionen sind nach Möglichkeit bei dem Lehrveranstaltungsleiter/ der Lehrveranstaltungsleiterin zu inskribieren, bei der auch das zentrale künstlerische Fach "Rollengestaltung" belegt wurde.

5) Teilungskoeffizient der künstlerischen Gruppenunterrichte (KG)

In der Lehrveranstaltung Rollengestaltung ist der künstlerische Gruppenunterricht (KG) mit wenigstens zwei Studierenden anzusetzen. In allen anderen KG-Lehrveranstaltungen mit allen Studierenden des Jahrgangs.

§ 4 Prüfungsordnung

1) Kommissionelle Prüfungen sind Gesamtprüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen und vom Prüfungssenat abzuhalten sind.

2) Alle Prüfungen, ausgenommen die kommissionellen Prüfungen, sind Lehrveranstaltungsprüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen und von einzelnen Prüferinnen und Prüfern als Einzelprüfungen in mündlicher oder schriftlicher Form abzuhalten sind. Die Prüfungsmethode wird vom Lehrveranstaltungsleiter/ Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

3) Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

4) Prüfungscharakter:

Bis auf Vorlesungen haben alle Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin/ dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Voraussetzung für den positiven Abschluss einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von mindestens 80 %. Im Fall der Mischform VU ist eine Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

5) Die Beurteilung der Prüfungen:

a) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Diplomarbeiten ist mit "sehr gut"(1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung bei Lehrveranstaltungsprüfungen unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.

b) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

c) Bei studienabschliessenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat "bestanden" zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde. In den künstlerischen Studienrichtungen hat bei studienabschliessenden Prüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, an die Stelle der Beurteilung "sehr gut" die Beurteilung "mit Auszeichnung bestanden" zu treten.

d) Die eigenständigen Rollenarbeiten des 2. und 4. Semesters werden zu Beginn des jeweils folgenden Semesters gezeigt.

6)Anerkennung von Prüfungen:

a) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die Studiendekanin/ der Studiendekan auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

b) für die künstlerischen Fächer:

Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann die Studiendekanin/ der Studiendekan entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkennen.

c) für die wissenschaftlichen Fächer:

Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die Studiendekanin/ der Studiendekan entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

d) für Diplomarbeiten:

Diplomarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die Studiendekanin/ der Studiendekan auf Antrag des Studierenden anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

e) die Anerkennung von Auslandsstudien:

Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die Studiendekanin/ der Studiendekan bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

§ 5 Zulassungsprüfung

1) Für die Zulassung zum Studium "Darstellende Kunst" an der Universität für Musik und Darstellende Kunst in Graz ist eine Zulassungsprüfung zu absolvieren.

2) Es wird die künstlerische Begabung, sowie die Beherrschung der deutschen Sprache geprüft. Gefordert werden:

- a) drei selbsterarbeitete Darstellungen aus der dramatischen Literatur, wobei ein Text dem klassischen Bereich entnommen sein sollte
- b) eine spontan zu lösende Improvisationsaufgabe
- c) das Bestehen stimmlicher, musikalisch - rhythmischer, sprachlicher und körperlicher Tests. Diese Tests sind gleichzeitig von zwei Lehrenden durchzuführen.
- d) die Eignung zur Arbeit im Ensemble.

Die Prüfungskommission kann darüber hinaus weitere Aufgaben stellen.

3) Die Zulassungsprüfung erfolgt in drei Abschnitten. Das Bestehen des vorangegangenen Prüfungsabschnittes berechtigt zur Teilnahme am jeweils folgenden. Das erfolgreiche Absolvieren aller drei Abschnitte berechtigt zur Zulassung zum Studium.

4) Die Prüfungskommission kann Prüfungsteile, die von Bewerberinnen/Bewerbern an anderen, gleichwertigen Ausbildungseinrichtungen nachweisbar bereits bestanden wurden und zur Teilnahme am jeweils nächsten Prüfungsabschnitt berechtigen, im Rahmen des eigenen Prüfungsvorganges anerkennen.

§ 6 Lehrveranstaltungstypen

1) Vorlesung (VO)

Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient und in Form eines Vortrages durch die/den Lehrenden abgehalten wird. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden kann.

2) Praktikum (PR)

Lehrveranstaltung mit praktischem Lehrinhalt, in der kleinere angewandte künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Ein Praktikum kann auch außerhalb der Universität und des Studienstandorts stattfinden.

3) Künstlerischer Einzelunterricht (KE)

Lehrveranstaltung, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient. Den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und /oder die angewandte Methodik dies erfordern.

4) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)

Lehrveranstaltungen in Form von Gruppenunterricht, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dienen.

5) Übung (UE)

Lehrveranstaltungen, in denen praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden.

6) Seminar (SE)

Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen.

7) Proseminar (PS)

Einführende Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und /oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit teilweise aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden.

8) Exkursion (EX)

Lehrveranstaltungen außerhalb des Studienortes, die künstlerische und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln.

Lehrveranstaltungen

§ 7 Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts

1. Semester

Fachgebiet	SSt.	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS-C.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	14	Praktische Grundausbildung 1 *	12	KG	9
		Rollengestaltung 1 *	2	KG	2
Sprachgestaltung	2	Sprecherziehung 1 *	1	KE	2
		Sprecherziehung 1 *	1	KG	0,5
Körperlicher Ausdruck	4	Körperlicher Ausdruck 1 *	4	KG	3,0
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	2	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung 1 **	2	KG	2,0
Sprachgestaltung	4	Sprechen u. Stimmtraining 1	1	KE	1,5
		Sprechen u. Stimmtraining 1	1	KG	0,5
		Grundlagen d. Sprechens	2	VO	1,5
Bewegung	5	Theatertanz 1	2	UE	1,5
		Akrobatik/Kampfsport 1	2	UE	1,5
		Fechten 1	1	UE	1
Musikalische Ausbildung	2	Musikalische Grundlagen 1	2	PS	1
Theorie	2	Stück- und Rollenanalyse 1	2	PS	1,5

Gesamtstundenzahl 35

ECTS – Credits 28,5

§ 8 Studieneingangsphase

Die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts (1. und 2. Semester) betreffen die Studieneingangsphase .Sie beinhaltet Lehrveranstaltungen, die in spezieller Weise kennzeichnend für das Studium sind und dadurch der Orientierung der Studienanfängerinnen/Studienanfänger dienen (Arbeiten an Rollentexten, Arbeiten im Ensemble, Gestaltungsimprovisationen gruppendynamische Übungen etc.).

§ 9 Übungen und Projekte

Die mit ** gekennzeichneten Lehrveranstaltungen können in allen Studiendabschnitten neben der Arbeit an Rollentexten auch ergänzende Lehrveranstaltungsangebote beinhalten, wie z. b. Pantomime/Clownerie, Theatersport u. a.

Lehrveranstaltungen

§ 10 Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts

2. Semester

Fachgebiet	SSt.	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS-C.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	8	Praktische Grundausbildung 2 *	6	KG	3,5
		Rollengestaltung 2 *	2	KE	2
Sprachgestaltung	4	Künstler. Interpretation 1 *	2	PS	2
		Sprecherziehung 2 *	1	KE	1,5
		Sprecherziehung 2 *	1	KG	0,5
Körperlicher Ausdruck	4	Körperlicher Ausdruck 2 *	4	KG	3
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	2	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung 2	2	KG	4, **
Sprachgestaltung	2	Sprechen u. Stimmtraining 2	1	KE	1
		Sprechen u. Stimmtraining 2	1	KG	0,5
Bewegung	5	Theatertanz 2	2	UE	1,5
		Akrobatik /Kampfsport 2	2	UE	1,5
		Fechten 2	1	UE	1
Musikalische Ausbildung	3	Musikalische Grundlagen 2	2	PS	1
		Stimmbildung (Gesang) 1	1	KE	1
Theorie	4	Stück- und Rollenanalyse 2	2	PS	1,5
		Theater- u. Literaturgeschichte 1	2	VO	2

Gesamtstundenzahl 32

ECTS – Credits 27,5

** Zwei der ECTS-Credits sind durch eigenständige Rollenarbeit zu erbringen.

§ 10 a Empfohlene freie Wahlfächer des 1. Studienabschnitts

„Geschichte des Kostüms“ 1, 2 2 SSt. VO 2 ECTS – Credits

„Maske “ 1 SSt. UE 1 ECTS – Credit

„Geschichte der Popularmusik“ 1 SSt. VO 1 ECTS - Credit

Lehrveranstaltungen

§ 11 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

3. Semester

Fachgebiet	SSt.	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS-C.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	5	Rollengestaltung 3	3	KE	4
		Ensemble 1	2	KG	1,5
Sprachgestaltung	2	Künstl. Interpretation 2	1	SE	1,5
		Sprecherziehung 3	1	KE	1,5
Körperlicher Ausdruck	3	Körperlicher Ausdruck 3	3	KG	3
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	3	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung 3 **	3	KG	3,5
Sprachgestaltung	3	Sprechen u. Stimmtraining 3	1	KE	1,5
		Sprechen u. Stimmtraining 3	2	KG	1,5
Bewegung	5	Theatertanz 3	2	UE	1,5
		Akrobatik/Kampfsport 3	1	UE	1
		Fechten, Schwert- und Stockkampf 1	2	UE	1,5
Musikalische Ausbildung	2	Musikalische Rollengestaltung mit Klassenkorrepetition 1	1	KE	1
		Stimmbildung (Gesang) 2	1	KE	1
Theorie	4	Theater u. Literaturgesch. 2	2	VO	2
		Dramaturgie 1	2	SE	3
Exkursionen	3	Exkursion 1	3	EX	2

Gesamtstundenzahl 30

ECTS - Credits 31

Lehrveranstaltungen

§ 12 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

4. Semester

Fachgebiet	SSt.	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS-C.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	4	Rollengestaltung 4	2	KE	3,5
		Ensemble 2	2	KG	1,5
Sprachgestaltung	2	Künstl. Interpretation 3	1	SE	1,5
		Sprecherziehung 4	1	KE	1,5
Körperlicher Ausdruck	3	Körperlicher Ausdruck 4	3	KG	2,5
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	3	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung 4	3	KG	5 **
Sprachgestaltung	3	Sprechen u. Stimmtraining 4	1	KE	1,5
		Sprechen u. Stimmtraining 4	2	KG	1,5
Bewegung	4	Theatertanz 4	2	UE	1,5
		Akrobatik/ Kampfsport 4	1	UE	1
		Fechten, Schwert und Stockkampf 2	1	UE	1
Musikalische Ausbildung	2	Musikalische Rollengestaltung mit Klassenkorrepetition 2	1	KE	1
		Stimmbildung (Gesang) 3	1	KE	1
Theorie	4	Theater u. Literaturgesch. 3	2	VO	2
		Dramaturgie 2	2	SE	3
Arbeiten vor der Kamera	4	Arbeiten vor der Kamera 1*	4	KG	2,5
Exkursionen	3	Exkursion 2	3	EX	2

Gesamtstundenzahl 32

ECTS – Credits 33,5

Die mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen auch in einem anderen Semester und in der unterrichtsfreien Zeit angeboten werden.

** Zwei der ECTS-Credits sind durch eigenständige Rollenarbeit zu erbringen.

Lehrveranstaltungen

§ 13 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

5. Semester

Fachgebiet	SSt.	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS-C.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	4	Rollengestaltung 5	2	KG	3
		Ensemble 3	2	KG	1,5
Sprachgestaltung	1	Sprecherziehung 5	1	KE	1,5
Körperlicher Ausdruck	2	Körperlicher Ausdruck 5	2	KG	1,5
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	2	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung 5	2	KG	2,5
Sprachgestaltung	2	Sprechen u. Stimmtraining 5	1	KE	1,5
		Sprechen u. Stimmtraining 5	1	KG	1
Bewegung	3	Theatertanz 5	2	UE	1,5
		Fechten, Schwert und Stockkampf 3	1	UE	1
Musikalische Ausbildung	2	Musikalische Rollengestaltung mit Klassenkorrepetition 3	1	KE	1
		Stimmbildung (Gesang) 4	1	KE	1
Arbeiten vor der Kamera	4	Arbeiten vor der Kamera 2*	4	KG	3,5
Praktikum	15	Praktikum **	15	PR	12

Gesamtstundenzahl 35

ECTS – Credits 32,5

Die mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen auch in einem anderen Semester und in der unterrichtsfreien Zeit angeboten werden.

Die mit ** gekennzeichnete Lehrveranstaltung betrifft die Produktion mit Gastregisseuren.

Lehrveranstaltungen

§ 14 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

6. Semester

Fachgebiet	SSt.	Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS-C.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	5	Rollengestaltung 6	3	KE	4
		Ensemble 4	2	KG	1,5
Sprachgestaltung	1	Sprecherziehung 6	1	KE	1,5
Körperlicher Ausdruck	2	Körperlicher Ausdruck 6	2	KG	1,5
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	3	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung 6	3	KE	4
Sprachgestaltung	2	Sprechen u.Stimmtraining 6	1	KE	1,5
		Sprechen u.Stimmtraining 6	1	KG	1
Bewegung	3	Theatertanz 6	2	UE	1,5
		Akrobatik /Kampfsport 5	1	UE	1
Musikalische Ausbildung	2	Musikalische Rollengestaltung mit Klassenkorrepetition 4	1	KE	1
		Stimmbildung (Gesang) 5	1	KE	1
Theorie	2	Dramaturgie. 3	2	SE	3

Gesamtstundenzahl 20

ECTS – Credits 22,5

§ 15 Praktikum

Praktikum I

Den Studierenden wird ab dem 6. Semester zur Überprüfung des bisher Erlernten eine berufsbezogene Praxis außerhalb der Universität empfohlen. Es wird in diesem Zusammenhang speziell auf die Zusammenarbeit mit dem Theater Graz verwiesen.

Zeit und Umfang der Aufgabe sind mit den entsprechenden Organen des Instituts abzusprechen. Der reguläre Lehrbetrieb versucht den Praxisbelangen entgegen zu kommen.

Ist das Ablegen eines Praktikums außerhalb der Universität nicht möglich, können den Studierenden die entsprechenden Kenntnisse ersatzweise durch interne Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Es können nach Art und Umfang des Praktikums mindestens 4 ECTS-Credits erworben werden.

Lehrveranstaltungen

§ 16 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

7. Semester

Fachgebiet	SSt.	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS-C.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	3	Rollengestaltung 7	3	KE	4
Sprachgestaltung	1	Sprecherziehung 7	1	KE	2
Körperlicher Ausdruck	1	Körperlicher Ausdruck 7	1	KG	1
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	2	Übungen und Projekte zur Rollengestaltung 7	2	KE	4
Sprachgestaltung	3	Sprechen u. Stimmtraining 7	1	KE	1,5
		Synchronsprechen *	2	UE	2
Musikalische Ausbildung	1	Stimmbildung (Gesang) 6	1	KE	1
New Media	1	Medienkunde 1**	1	UE	1,5

Gesamtstundenzahl **12**

ECTS – Credits **17**

* Das Synchronsprechen kann sich aus Zeitgründen auch in das 8. Semester verschieben.

** Ziel dieser Lehrveranstaltung ist, in Erweiterung der Lernerfahrung durch die Lehrveranstaltung „Arbeiten vor der Kamera I und II“, ein Heranführen an neue mediale Gestaltungs- und Ausdrucksmöglichkeiten und die Theorie und Funktion der neuen Medien

§ 17 Praktikum II

In Erweiterung der in Praktikum I gemachten Berufserfahrungen wird in Praktikum II die Teilnahme an Produktionen professioneller Bühnen des In- und Auslandes empfohlen und unterrichtstechnisch weitestgehend unterstützt.

Es können nach Art und Umfang des Praktikums mindestens 4 ECTS-Credits erworben werden.

Lehrveranstaltungen

§ 18 Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts

8. Semester

Fachgebiet	SSt.	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS-C.
Zentrale künstlerische Fächer					
Dramatischer Unterricht	1	Rollengestaltung 8	1	KE	1
Sprachgestaltung	1	Sprecherziehung 8	1	KE	1,5
Körperlicher Ausdruck	1	Körperlicher Ausdruck 8	1	KG	1
Pflichtfächer					
Dramatischer Unterricht	1	Übungen und Projekte zur Rollenarbeit 8	1	KE	1
Sprachgestaltung	1	Sprechen u. Stimmtraining 8	1	KE	1,5
New Media	1	Medienkunde 2	1	UE	1,5

Diplomarbeit **20**

Gesamtstundenzahl **6** **ECTS – Credits** **27,5**

§ 19 Praktikum III

Betrifft Gastverträge an professionellen Theatern des In- und Auslandes, die unterrichtstechnisch weitestgehend unterstützt werden.

Es können nach Art und Umfang des Praktikums mindestens 4 ECTS-Credits erworben werden.

§ 20 Gastkurse

Pflichtlehrveranstaltungen können durch Gastkurse ergänzt werden.

§ 21 Empfohlene freie Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

„Freie Rollenarbeit I“ wird im 2. Semester erarbeitet, zu Beginn des 3. Semesters gezeigt	0 SSt.. PR	2 ECTS – Credit
„Freie Rollenarbeit II“ wird im 4. Semester erarbeitet, zu Beginn des 5. Semesters gezeigt	0 SSt.. PR	2 ECTS – Credit
„Stück- und Rollenanalyse 3“ 3. bis 8. Semester	2 SSt. SE	2 ECTS – Credits
„Freie Projektarbeit“ 3. bis 8. Semester	0 SSt. PR	6 ECTS – Credits
„Spezialvorlesung im Fach Dramaturgie“ 3. bis 5. Semester	2 SSt. VO	2 ECTS – Credits
„Ausgewählte Kapitel aus der Theatergeschichte“	2 SSt. VO	2 ECTS – Credits
„Theater- und Vertragsrecht“ 5. oder 6. Semester	1 SSt. VO	1 ECTS - Credits
„Künstlerische Interpretation 4“ .. 5. bis 8. Semester	2 SSt. SE	2 ECTS – Credits

§ 22 Diplomarbeit

1.) Studierende der Studienrichtung "Darstellende Kunst" haben eine künstlerische oder wissenschaftliche Diplomarbeit zu erbringen. In der künstlerischen Diplomarbeit muss eine künstlerische Aufgabe zusätzlich zur künstlerischen Diplomprüfung gelöst werden.

2.) Für die Erarbeitung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit gibt es 20 ECTS Credits, das entspricht 500 Arbeitsstunden. Das Thema ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Erarbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.

3.) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen. Die künstlerische Diplomarbeit besteht aus einer öffentlichen Aufführung im Rahmen einer kommissionellen Prüfung und aus einer mindestens 10seitigen schriftlichen Arbeit, die das der Präsentation zugrunde liegende Konzept dokumentiert. Die verwendete Literatur, Quellen etc. sind dabei in einem Anhang anzugeben. Dieses Dokument muss wie eine wissenschaftliche Magisterarbeit in zweifacher Ausfertigung vorgelegt

werden. Die KUG übernimmt die Aufgabe, die Präsentation der künstlerischen Diplomarbeit auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Die Bild-/Tondokumentation wird der schriftlichen Arbeit bei deren Archivierung beigelegt.

4.) Ein/eine künstlerische/r und ein/eine wissenschaftliche/r Betreuer/Betreuerin müssen gemäß § 73 der Satzung der KUG betraut werden. Die wissenschaftliche Betreuerin/ der wissenschaftliche Betreuer gibt keine Note, aber sie/ er entscheidet, ob der oder die Kandidat/ Kandidatin zur Präsentation zugelassen wird. Nach der Präsentation steht der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin für eine Befragung zur Verfügung.

5.) Die gemeinsame Erarbeitung des künstlerischen Teils durch mehrere Studierende kann zugelassen werden, wenn die Einzelleistung eigenständig beurteilbar bleibt. Jeder der Beteiligten hat einen separaten schriftlichen Teil zu erarbeiten.

6.) Das Thema der wissenschaftlichen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Fächer zu entnehmen. Die wissenschaftliche Diplomarbeit muss in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden.

7.) Ein Teil der mit der Abfassung einer wissenschaftlichen Diplomarbeit verbundenen Arbeitsaufgaben (workloads) sollte durch die aktive Teilnahme am Diplomandinnen-/Diplomandenseminar der Betreuerin/ des Betreuers erbracht werden.

8.) Die abgeschlossene künstlerische Diplomarbeit ist im Rahmen der das Studium abschließenden 2. Diplomprüfung vom Prüfungssenat kommissionell zu beurteilen. Sollte die künstlerische Betreuerin/ der künstlerische Betreuer nicht dem Prüfungssenat angehören, wird auch sie/er in den Prüfungssenat aufgenommen. Die künstlerische bzw. wissenschaftliche Diplomarbeit ist gesondert von der Diplomprüfung zu bewerten und hat keinen Einfluss auf deren Gesamtnote.

§ 23 Diplomprüfung

1) Das Studium "Darstellende Kunst" an der KUG endet nach dem 8. Semester mit der 2. Diplomprüfung.

2) Die 1. Diplomprüfung setzt sich zusammen aus der positiven Beurteilung aller Pflichtlehrveranstaltungen und einer kommissionellen Prüfung in den zentralen künstlerischen Fächern (siehe § 2 Punkt 4)

3) Die 2. Diplomprüfung besteht im öffentlichen Vorspielen von wenigstens drei unterschiedlichen Fachrollen in einem oder mehreren Teilen.

§ 24 Voraussetzungen für das Erlangen des Diploms

Die positive Beurteilung der 1. und der 2. Diplomprüfung sowie:

- a) die positive Beurteilung aller Pflichtlehrveranstaltungen
- b) der positive Abschluss in den freien Wahlfächern
- c) die positive Beurteilung der Diplomarbeit